

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/242
öffentlich	

Fachdienst Verkehrsordnung, Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten,
 Fahrschulen/Fahrerlaubnisse Datum: 19.10.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	02.11.2020	Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Gesundheit
Ö	01.12.2020	Hauptausschuss
Ö	03.12.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zur Übertragung der Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung zur Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen aus Lärmschutzgründen sowie der Rotlichtüberwachung für das Gebiet der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Gesundheit empfiehlt dem Kreistag, den Abschluss des der Vorlage anliegenden Öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zur Übertragung der Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung zur Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen aus Lärmschutzgründen sowie die Rotlichtüberwachung für das Gebiet der Stadt Norderstedt.

Sachverhalt:

Zusammenfassung:

Die Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung zur Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen aus Lärmschutzgründen sowie die Rotlichtüberwachung für das Gebiet der Stadt Norderstedt werden für weitere fünf Jahre durch Öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt übertragen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages vom 01.12.2015 (DrS/2015/212) wurden die Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung zur Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen aus Lärmschutzgründen sowie die Rotlichtüberwachung für das Gebiet der Stadt Norderstedt durch Öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt übertragen. Diesem Vertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2020 wurde seitens des Innenministeriums aufgrund § 25 a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zugestimmt.

Vor dem Hintergrund des bisher Erreichten beabsichtigen die Stadt Norderstedt und der Kreis Segeberg, diese Aufgabenübertragung ab dem 01.01.2021 für weitere fünf Jahre zu vereinbaren. Aufgrund der Pandemie-Entwicklung war die umfassende Erstellung eines im laufenden Vertrag fixierten Erfahrungsberichtes des Kreises Segeberg und der Stadt Norderstedt bisher nicht möglich. Dieser Erfahrungsbericht soll nun nach der gemeinsamen Vorstellung von Kreis und Stadt im Rahmen der neuen vertraglichen Regelung im Jahr 2022 erfolgen und dann den gesamten Zeitraum umfassen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025.

Der Vertrag ist dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration aufgrund § 25 a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Genehmigung vorzulegen

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von

Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Entwurf Vertrag Norderstedt_Kreis

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 25a Landesverwaltungsgesetz und §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.1992 Schl.-H. ,S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2015 (GVOBl. 2015 Schl.-H., S. 254) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 3 und Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat -nachfolgend Kreis-

und

die Stadt Norderstedt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin -nachfolgend Stadt-.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Nach § 60a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist Norderstedt aufgrund seiner Einwohnerzahl eine Große kreisangehörige Stadt. Der Kreis Segeberg hat die Zuständigkeiten für den fließenden Verkehr nach §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Ziffer 2.1.20.1 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung). Im Rahmen dieser Zuständigkeit des Kreises werden Aufgaben auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt übertragen. Dieser Vertrag knüpft insoweit an die bisherige Vereinbarung vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020 an.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Stadt übernimmt für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages weiterhin die Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung zur Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen aus Lärmschutzgründen sowie die Rotlichtüberwachung für ihr Gebiet in eigener Verantwortung

(2) Die Stadt stellt in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen bereit, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihr übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

(3) Die bisherige Aufgabenwahrnehmung des Kreises Segeberg, insbesondere die Geschwindigkeitsüberwachung nach Unfallhäufigkeitsstellen, zuletzt definiert in der Richtlinie für die polizeiliche und kommunale Geschwindigkeitsüberwachung vom 29. Februar 2016, und die Zusammenarbeit bzw. vertragliche Regelungen zwischen dem Kreis Segeberg und der Polizei werden durch diese Übertragung nicht berührt.

§ 4

Kostenausgleich

Für die Wahrnehmung der in § 3 (1) bezeichneten Aufgaben findet kein Kostenausgleich durch die Stadt an den Kreis statt, da die in § 3 (1) bezeichneten Aufgaben bisher nicht durch den Kreis ausgeführt wurden.

§ 5

Zusammenarbeit

Der Kreis und die Stadt vereinbaren einen regelmäßigen Austausch hinsichtlich ihrer jeweiligen Aufgabenstellung.

§ 6

Geltungsdauer, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2025.

2) Es wurde bereits mit dem Vertrag vom Oktober 2015 vereinbart, dass der Kreis und die Stadt Mitte 2020 einen Erfahrungsbericht erstellen und den fachlich zuständigen Ministerien für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und für Inneres, ländliche Räume und Integration zur Verfügung stellen, damit neben einer Vertragsverlängerung für maximal weitere fünf Jahre auch die Möglichkeit einer Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (Übertragung auf die Große kreisangehörige Stadt) in Erwägung gezogen werden kann.

Dies ist Coronavirus bedingt nicht möglich gewesen.

Der Kreis und die Stadt werden deshalb Mitte 2022 einen Erfahrungsbericht erstellen und den v. g. fachlich zuständigen Ministerien zur Verfügung stellen, damit die Möglichkeit einer Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (Übertragung auf die Große kreisangehörige Stadt) in Erwägung gezogen werden kann.

3) Unabhängig davon gelten für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen die Vorschriften des § 127 LVwG. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate zum Jahresende.

Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen werden vielmehr durch Regelungen ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

§ 10

Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird gemäß § 25 a Absatz 3 Satz 1 LVwG durch den Kreis dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein durch den Kreis Segeberg veröffentlicht.

Bad Segeberg, den

Jan Peter Schröder

Landrat

Norderstedt, den

Elke Christina Roeder

Oberbürgermeisterin

FAKTSCHEN